

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altenbuch am Donnerstag, 10.12.2020 im Sitzungssaal Bürgerhaus

Anwesende:

1. Bürgermeister

Herr 1. Bürgermeister Andreas Amend

2. Bürgermeister

Herr 2. Bürgermeister Daniel Ulrich

Mitglieder Gemeinderat

Frau Rita Follner

Frau Margit Fuchs

Herr Joachim Geis

Frau Liane Heß

Herr André Hirsch

Herr Nicolai Hirsch

Herr Stefan Link

Herr Reinhold Meßner

Herr Peter Ritzler

Herr Rudolf Zwiesler

Schritfführer

Herr Eric Jaromin

Entschuldigt:

Mitglieder Gemeinderat

Herr Thorsten Nitschke

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

Bgm. Amend eröffnete die Sitzung und stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Bgm. Amend merkte an, dass noch ein zusätzlicher Punkt im öffentlichen Teil „Bauvorhaben Unterflurgut“ anstehe. Hiermit war der Gemeinderat einverstanden.

Einwände zum letzten Sitzungsprotokoll wurden wie folgt angemerkt:

Gemeinderat Nitschke gab schriftlich der Verwaltung wieder, dass im letzten Protokoll, Bericht des Bürgermeisters Buchstabe a.) seine Ausführungen zum Schulbusverkehr fehle. Demnach habe er sich dafür eingesetzt, dass im neuen Schuljahr zwei Busse fahren. Mit dem Bürgermeister aus Faulbach sowie dem Rektor wurde ein Plan hierfür ausgearbeitet.

Gemeinderätin Follner berichtete TOP 1, Bericht des Bürgermeisters, Buchstabe I.). Die Adventskalender für die Senioren bekamen alle Bürger ab 70 Jahren und nicht über 70 Jahren.

TOP 1 Bericht des Bürgermeisters

a.) Rückblick 2020

Bürgermeister Amend zog in einem kurzen Rückblick Bilanz über das Jahr 2020.

Dieses sei von der Corona Pandemie sehr eingeschränkt worden. Für das Bürgerhaus wurden die letzten Schlussrechnungen beglichen. Er betonte, dass trotz 2,27 Mio. Ausgaben keine Schulden gemacht wurden.

Für die Kinderkrippe wurden bereits 380.000,00€ bezahlt. Der Rohbau sei fertiggestellt.

Die Senioren bekamen, wie in der letzten Sitzung angesprochen, einen kleinen Adventskalender von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung und Seniorenbeauftragten.

Gemeinderätin Fuchs berichtete von positiven Rückmeldungen.

Bürgermeister Amend sah die Entscheidung des Gemeinderates im Sommer, Neugeborene mit einem „Altenbücher Latz“ und einem 50€ Gutschein zu unterstützen als sehr gut an.

Das Projekt Käferholzaufarbeitung war ein voller Erfolg. Mit 14 Waldbesitzer konnte die Maßnahme erfolgreich durchgeführt werden. Zukünftig werde die Durchführung des Projektes aufgrund personeller Umstrukturierungen bei den Staatsforsten jedoch nicht mehr möglich sein.

b.) Anregungen Gemeinderat

Gemeinderat Nicolai Hirsch fragte nach, ob es möglich wäre den Bericht des Bürgermeisters zukünftig vorab dem Gremium zukommen zu lassen.

Bgm. Amend werde versuchen dieser Bitte nachzukommen, in den letzten Monaten war dies zeitlich nicht mehr möglich. Gemeinderätin Follner bot Ihre Hilfe bei Schreibearbeiten an.

Bürgermeister Amend berichtete von der Bauausschusssitzung die am 01.12.2020 stattgefunden hat. Das Gremium schlug vor, das Protokoll der Bauausschusssitzung an alle Ratsmitglieder zu versenden. Gemeinderätin Follner bittet, immer den Gemeinderat zu informieren.

Gemeinderat André Hirsch fragte nach, warum das Käferholzprojekt nicht mehr realisierbar für die nächsten Jahre sei. 1.Bgm. Amend berichtete davon, dass Herr Nerpel von den Staatsforsten andere Aufgaben zugewiesen wurden. Herr Amend sei aber der Meinung, hier müsse man unbedingt eine Lösung finden um die Bekämpfung des Borkenkäfers weiter voran zu treiben.

Gemeinderätin Fuchs sei erstaunt gewesen, dass die SB-Stelle der Sparkasse in Altenbuch aufgelöst wird. Bürgermeister Amend berichtete, er habe bereits mit den Verantwortlichen gesprochen. Es wurde vereinbart, dass die Bürger bei den örtlichen Metzgereien Geld abheben können. Gemeinderat Nicolai Hirsch bestätigte die Aussage und informierte, dass die SB-Stelle der Sparkasse zum 01.01.2021 abgebaut wird. Für Auszüge und Überweisungen müssen die Bürger jedoch nach Stadtprozelten.

Zum Abschluss bedankte sich Herr Amend bei allen Mitarbeitern, Gemeinderäten und Förderern der Gemeinde Altenbuch. Da aufgrund Corona keine Weihnachtsfeier stattfinden kann werden die Mitarbeiter der Gemeinde Altenbuch ein Anschreiben mit Gutscheine erhalten als kleines Dankeschön.

TOP 2 Neufassung der Hundesteuersatzung

Im regelmäßigen Turnus erfolgt eine Überprüfung der Satzungen. Hierbei wurde bei der Hundesteuersatzung festgestellt, dass die Ursprungssatzung im Jahre 1992 erstellt wurde. Weitere Satzungsänderungen erfolgten 2001, 2003 und 2013.

Aufgrund dessen wird vorgeschlagen, eine neue Stammsatzung zu erlassen.

In der vorgeschlagenen Satzung sind neben den rechtlichen Änderungen, auch eine Anpassung der Hundesteuer enthalten.

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) vom 01.01.2021

Auf Grund des Art. 3 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Gemeinde Altenbuch folgende Satzung:

§ 1

Steuertatbestand

¹ Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ² Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) ¹ Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ² Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³ Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴ Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

- (2) ¹ Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) ¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund 50,00 Euro, für den zweiten, sowie jeden weiteren Hund 70,00 Euro, ² Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³ Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (2) ¹ Für Kampfhunde im Sinne des § 5 a beträgt die Steuer das 12-fache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz) und damit 600,00 Euro. ² Für Hunde nach § 5 a Absatz 2 beträgt die Steuer abweichend von Satz 1
- a) bis zu einem Alter von einem Jahr oder
- b) wenn nachgewiesen ist, dass diese Hunde keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen, das 6-fache des einfachen Steuersatzes und damit 300 Euro.

§ 5a Kampfhunde

- (1) ¹ Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ² Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (2) Als Kampfhunde gelten auch die in § 1 Abs. 2 der jeweils geltenden Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit aufgeführten Hunde, solange nicht nachgewiesen ist, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen.
- (3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(4) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 S. 1 entfällt bei Tatbeständen nach § 5 a Absatz 2 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Absatz 3 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) ¹ Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.
² Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.³ Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.
- (2) ¹ Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ² Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.
- (3) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die als Rettungshunde eingesetzt werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüferinnen/Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Hunde bleiben nach ihrem Ausscheiden vom aktiven Dienst bis zum Lebensende von der Steuer befreit, sofern sie mindestens vier vorgenannte Prüfungen abgelegt haben und mindestens fünf Jahre als Rettungshunde im Einsatz waren.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) ¹ Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ² Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³ In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴ Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse

zu Beginn des Kalenderjahres.⁵ Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. April eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ² Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 treten alle früheren Hundesteuersatzungen außer Kraft.

Gemeinderätin Follner informierte, dass man mit dem Steuersatz der neuen Satzung über den anderen Südspessartgemeinden liege.

Bgm. Amend war der Meinung, dass dies gerechtfertigt ist. Er merkte an, dass die Gemeinde pro Jahr über 6000 Hundebeutel brauche.

Gemeinderat Meßner merkte an, einen Beitrag im Mitteilungsblatt zu schalten, indem an die Bürger appelliert wird, den Hundekot Ihrer Hunde zu entfernen, da dieser oftmals liegengelassen werde.

Gemeinderätin Fuchs teilte die Meinung. Das Gremium diskutierte, über die Anschaffung einer zusätzlichen Hundestation für die Straße Am Wingert und war sich einig, diese zu beschaffen.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat von Altenbuch beschließt, die vorgelegte Hundesteuersatzung (s. Anlage zum Beschlussvorschlag). Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmbe-rechtigt	für den Be-schluss	gegen den Be-schluss
13	12	12	0

TOP 3 Bauvorhaben Unterflurgut - Neubau landwirtschaftlicher Gebäude mit Bienenhaus

Hierbei handelt es sich um ein Bauvorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Prinzipiell ist der Außenbereich von Bebauung freizuhalten.

Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind landwirtschaftliche Anlagen privilegiert und dürfen im Außenbereich errichtet werden. Ob eine Privilegierung vorliegt, wird durch das Landratsamt geprüft.

Im Flächennutzungsplan sind hier Wiesen/ Landwirtschaftliche Flächen vorgesehen.

Die Nachgenehmigung der bestehenden Gebäude resultiert aus der andauernden Anzeige- bzw. Bauüberwachung.

Eine Nachbarbeteiligung fand nicht statt.

Gemeinderätin Follner bemängelte die fehlende Nachbarbeteiligung.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat von Altenbuch stimmt dem Bauvorhaben des Grundstückseigentümers auf der Fl.Nr. 374, Gemarkung Unteraltenbuch zum Neubau landwirtschaftlicher Gebäude mit Bienenhaus zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmbe-rechtigt	für den Be-schluss	gegen den Be-schluss
13	12	12	0

.....
Amend Andreas
1. Bürgermeister

.....
Jaromin Eric
Schriftführer